

- Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern -

I. Allgemeines

1. Für die Lieferungen der Vertragsprodukte (nachfolgend „Produkt/e“) der autonox Robotics GmbH (nachfolgend auch mit „wir“, „uns“ bezeichnet) gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen, unsere Servicebedingungen sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALB). AGB des Bestellers erkennen wir – auch bei vorbehaltloser Ausführung der Lieferung – nicht an, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Sind unsere ALB dem Besteller bereits bekannt, gelten sie im Falle von ständigen Geschäftsverbindungen oder Rahmenliefervereinbarungen auch für alle zukünftigen Lieferverträge mit dem Besteller ohne erneute Bekanntgabe bis zur Geltung unserer neuen Lieferbedingungen.
3. Spätestens durch Entgegennahme unserer Produkte bringt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck.
4. Alle Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, Änderungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

II. Beratung

Jede Form von Beratung in Wort und Schrift geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Kostenvoranschläge sowie Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte, sowie Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Besteller verantwortlich.

III. Angebot, Annahme, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, sofern sich aus unserem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Sie werden kostenlos abgegeben, jedoch sind Kosten für die Herstellung von Zeichnungen für Sonderkonstruktionen vom Besteller zu tragen, sofern das Angebot aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht zu einem Auftrag führt.
2. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Diese Bestellungen können wir mittels Auftragsbestätigung annehmen. Eine Bestellung gilt erst dann als von uns angenommen, wenn wir sie mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt haben oder von uns eine Versandanzeige erfolgt oder eine Rechnung gestellt wurde.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen wir solchen Dritten zugänglich machen, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen.
4. Bestellungen sollen grundsätzlich schriftlich durch den Besteller erfolgen (unter Schriftform ist in diesem Zusammenhang auch eine Bestellung per E-Mail oder Fax zu verstehen); bei telefonisch aufgegebenen Bestellungen werden diese auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

IV. Technische Änderungen, Prüfungen, Schutzrechte

1. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen Gründen als notwendig erweisen, sind zulässig. Erhält der Besteller Kenntnis von Änderungen, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er diese für unzulässig erachtet.
2. Für Prüfungen, bei denen bestimmte Temperaturen, Zeiten und sonstige Mess- oder Regelwerte gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Messmethoden festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Messmethoden.
3. Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dritter Rechteinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller.
4. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

V. Preise

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich in Euro, es sei denn in unserer Auftragsbestätigung ist etwas anderes angegeben.
2. Es gilt der in unserer Auftragsbestätigung vereinbarte Preis.
3. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich netto und ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, und die in unserer Auftragsbestätigung vereinbarten Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Preise gelten für den jeweiligen Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.
4. Erhöhen sich nach Annahme der Bestellung durch uns bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten, die marktmäßigen Einstandspreise, oder sonstige Produktionskosten, so sind wir berechtigt, vom Besteller ernsthafte Verhandlungen über eine angemessene Preiserhöhung zu verlangen.

VI. Lieferung, Höhere Gewalt, Verzug

1. Maßgebend für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
2. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Lieferwerk (ex works/EXW, Incoterms 2020 oder einer ggfs. neueren anwendbaren Version) in der Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Germany. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller technischer Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen ist bedingt durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere dem rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bei uns. Kommt der Besteller mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, wird die Frist angemessen, jedoch mindestens um den Zeitraum des Verzuges, verlängert.
3. Die von uns genannten Lieferfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn die Fristen wurden in unserer Auftragsbestätigung oder in etwaigen Einzelverträgen ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
4. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte erfolgt die Bestimmung der Lieferfrist vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung.
5. Bei Zurückstellung von Aufträgen, die bereits in Fertigung sind, werden die in Umlauf befindlichen Mengen auf jeden Fall fertiggestellt und sind vom Besteller abzunehmen.
6. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener und außerhalb unserer Einflussphäre bestehende Hindernisse, wie z.B. Krieg, Sanktionen, Embargos, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand oder allen sonstigen Fällen höherer Gewalt entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse bei unserem Lieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen und Hindernisse bzw. die Nichtverfügbarkeit des Produktes werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Verzüglich sich die Lieferung durch derartige Maßnahmen und Hindernisse um mehr als 3 Monate, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt werden bereits erbrachte Gegenleistungen für aufgrund derartiger Maßnahmen und Hindernisse noch nicht erfolgte Lieferungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
7. Wir haften nicht für die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten.
8. Kommt der Besteller mit der Annahme der Produkte in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz geltend zu machen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, die uns gesetzlich zustehen, bleiben hiervon unberührt.
9. Kommt der Besteller mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug und wird hierdurch der Versand oder die Zustellung des Bestellers verzögert, beanspruchen wir, vorbehaltlich eines höheren Schadensnachweises, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. 5% des Nettobetrages.
10. Kommen wir in Verzug mit der Lieferung kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – den Ersatz des ihm durch unsere Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für jede vollendete Woche des Verzuges auf je 0,5 % der auf den verspäteten Teil der Lieferung entfallenden Vergütung begrenzt, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % der auf den verspäteten Teil der Lieferung entfallenden Vergütung. Das Recht des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Regelung dieser ALB geltend zu machen, bleibt unberührt.
11. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die erfolglos abgelaufen ist, es sei denn die Nachfristsetzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
12. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

VII. Versandgefahr, Transport, Verpackung, Rücknahme

1. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS 2020) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung in deutscher Sprache. Ist in unserer Auftragsbestätigung keine andere Lieferbedingung vereinbart, so gilt das Produkt als „ab Werk“ (EXW) verkauft und geht mit Zurverfügungstellung am vereinbarten Lieferwerk auf den Besteller über. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem jeweiligen Einzelvertrag, insbesondere für unsere Lieferung und der Nacherfüllungsort ist unser Lieferwerk in der Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Germany. Erfüllungsort für die Zahlung unser Geschäftssitz in Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Germany. Bei Verkauf „ab Werk“ verpflichten wir uns, dem Besteller schriftlich den Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Lieferung abzunehmen ist. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Besteller die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann; erfolgt unsere Mitteilung innerhalb von 5-10 Werktagen, gilt diese als rechtzeitig.
2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder durch Nichterfüllung einer erforderlichen (Mitwirkungs-)Pflicht durch den Besteller verzögert oder gerät er in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller bereits zu dem durch uns dem Besteller mitgeteilten Abnahmzeitpunkt über.
3. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers.
4. Von uns gelieferte Produkte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Davon unberührt bleiben etwaige Rücknahmen von bei Gefahrübergang mangelhaften Produkten nach Ziffer IX... Erklären wir uns im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise zur Rücknahme nicht mangelhafter Produkte bereit, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Nettowarenwertes zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Bearbeitungsaufwandes vorbehalten. Die

Transportgefahr und die Transportkosten trägt der Besteller. Rücksendungen dürfen nur über von uns beauftragte Spediteure erfolgen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Transportsicherheit grundsätzlich die billigste Versandart zu wählen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.
2. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung von uns 10 Tage nach dem Fälligkeitstag und dem Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
3. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung in unserer Auftragsbestätigung gewährt. Die Gewährung eines Skontoabzuges auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind.
4. Wird der Kaufpreis gestundet, oder werden Teilzahlungen bewilligt oder das Zahlungsziel überschritten, ohne dass die Voraussetzungen für die Verzugszinsen nach Ziffer VIII. 7. vorliegen, so werden dem Besteller ab Fälligkeit bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 5 % p.a. berechnet.
5. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Die Höchstdauer für Wechsel beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum.
6. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Bestellers erfüllt sind. Der Besteller verzichtet insoweit auf das Recht, zu bestimmen, wie seine Zahlungen zu verwenden sind.
7. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern und sind berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Daneben können wir weitere bei uns durch den Zahlungsverzug eintretende Schäden geltend machen.
8. Bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder anderer Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss schließen lassen, insbesondere bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherungen für die vom Besteller zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Besteller nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner sind wir dann berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
10. Das Recht zur Aufrechnung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung erfolgt.
11. Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderungen durch den Besteller bedarf unserer Zustimmung.
12. Bei geforderten Zahlungen per Vorkasse sind etwaige in der Auftragsbestätigung verbindlich vereinbarten Liefertermine unter Vorbehalt und nur gültig bei fristgerechter Zahlung. Bei verspätetem Zahlungseingang behalten wir uns vor, den Liefertermin zu verschieben.

IX. Mängelrechte, Beschaffenheit, Verjährungsfristen

1. Soweit in diesen ALB nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, gelten für die Gewährleistungsrechte des Bestellers die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mängelrechte des Bestellers sowie alle sich aus dem nicht angezeigten Sachmangel ergebenden Schadenersatzansprüche wegen unserer Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Rügen wegen erkennbarer Mängel gilt eine Ausschlussfrist von sieben (7) Werktagen ab Wareneingang; für nicht erkennbare Mängel gilt eine Ausschlussfrist von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung des Mangels.
3. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung zu unseren Lasten getroffen hat.
4. Soweit ein Mangel der Produkte vorliegt, ist uns zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wir sind nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung sind der Besteller oder Dritte nicht selbst zur Nacherfüllung, insbesondere durch eigene Nachbesserung an den Produkten oder Veranlassung einer Nachlieferung, berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder die Nacherfüllung dem Besteller aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das gelieferte Produkt nach Bekanntwerden des Mangels durch den Besteller an einen anderen Ort als den vorherigen Belegenheitsort des Produktes gebracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Die in unserer Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Produktes umfassend und abschließend fest. Insbesondere stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers, Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Unsere Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, etc., enthalten keine Garantieübernahme. Eine Garantie besteht nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung über die Übernahme einer Garantie in unserer Auftragsbestätigung. Durch Angaben in Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen wird, vorbehaltlich ihrer Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 BGB, jedenfalls keine Garantie für die Beschaffenheit Produktes oder dafür, dass das Produkt für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Bei Vorliegen natürlichen Verschleißes oder natürlicher Abnutzung von Verschleißteilen infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, insbesondere von werkstückberührenden Teilen, ist die Gewährleistung auf die übliche Verwendungsdauer der Verschleißteile beschränkt; im Übrigen ist die Gewährleistung für Verschleißteile ausgeschlossen. Bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang – in der Regel durch Übergabe bzw. Ablieferung des Produktes – infolge unsachgemäßen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. nachlässiger Behandlung unserer Produkte, fehlerhaften Einbaus, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.
8. Werden unsere Produkte nicht deren Verwendungszweck entsprechend verwendet, insbesondere werden gesetzliche oder behördliche Vorschriften nicht beachtet, unsere jedem Produkt beigefügte Benutzerinformation nicht befolgt, die Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter unsachgemäß durchgeführt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder unsere Produkte nicht ordnungsgemäß durch den Besteller oder Dritte gewartet, repariert, oder instandgesetzt, so sind Ansprüche für diese und die daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen, es sei denn der Besteller kann nachweisen, dass zwischen den vorgenannten Handlungen und dem eingetretenen Schaden kein Kausalzusammenhang besteht.
9. Sofern es infolge einer Instandsetzung durch uns ohne rechtliche Verpflichtung hierzu, z.B. aus Kulanz, zu einem Mangel an dem Produkt des Bestellers kommt, stehen dem Besteller Mängelansprüche für solche Mängel, sofern wir diese nicht zu vertreten haben, nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu.
10. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt ein (1) Jahr. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sache für Bauwerk), 479 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk und bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen) BGB.
- 10.1. Die Verjährungsfristen nach Ziffer IX. 10. gelten auch für sämtliche gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit im Übrigen Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit unseren Produkten, Dienst- oder Werkleistungen gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist nach Ziffer IX. 10. Satz 1.
- 10.2. Die verkürzten Verjährungsfristen nach Ziffer IX. 10. und 10.1. gelten nicht (I) im Falle des Vorsatzes, (II) wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, (III) eine Garantie für die Beschaffenheit des Produktes übernommen haben, (IV) bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, (V) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, (VI) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder (VII) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
11. Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung eines mangelfreien Produktes oder die Mangelbeseitigung, hemmen nur die für das ursprüngliche Produkt geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahmen. Unsere Nacherfüllungsmaßnahmen lassen die Verjährungsfrist nur dann neu beginnen, wenn wir diese in dem Bewusstsein vornehmen, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Im Übrigen liegt in der Durchführung der Mängelbeseitigung durch uns im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB.
12. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

X. Haftung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder unserer Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur (I) nach dem Produkthaftungsgesetz, (II) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder (III) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Unsere Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 der Ziffer X. 1. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt
3. Soweit keiner der in Satz 1 und 2 der Ziffer X. 1. genannten Fälle vorliegt, in denen wir unbeschränkt haften, ist unsere Haftung für indirekte Schäden durch das Produkt an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. an anderen Sachen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, ausgeschlossen.
4. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung anderer Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für unsere Haftung wegen Unmöglichkeit.
5. Soweit keiner der in Satz 1 und 2 der Ziffer X. 1. genannten Fälle vorliegt, in denen wir unbeschränkt haften, beschränken sich mögliche Schadenersatzansprüche auf den Umfang unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von max. 5 Mio. Euro je Versicherungsfall bzw. 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Besteller aufgrund einer von uns erklärten Garantie oder Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht, es sei denn,

- der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden.
- Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat und ihm hierdurch kein Schaden entsteht. Dabei wird sich der Besteller bemühen, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu unseren Gunsten mit seinen Abnehmern zu vereinbaren.
 - Soweit unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüche des Bestellers aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
 - Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Sicherungsrechte

- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltsware) bis zur Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen und aller künftig entstehenden Forderungen aus der bestehenden bzw. durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldenforderung. Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselseitige Haftung – wie zum Beispiel im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens – fortbesteht.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren, in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Schäden aufgrund Feuer, Wasser-, Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Ansprüche des Bestellers sind an uns abzutreten.
- Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte darf der Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern. Veräußert der Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt bezeichnete Produkte, so tritt er seinen Anspruch gegen den Dritten bereits jetzt mit allen Nebenrechten ab, der dem Wert der von uns gelieferten Produkte entspricht. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Falls der Besteller in Verzug kommt, sind wir berechtigt, diese Abtretung dem Dritten gegenüber jederzeit offen zu legen. Der Besteller ist verpflichtet, ein etwa bei Auftragserteilung mit dem Dritten bestehendes Abtretungsverbot bekannt zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach oder genehmigt der Dritte die vereinbarte Abtretung nicht, sind wir von der Lieferpflicht befreit. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.
- Der Besteller verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu geben, uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten und den Abnehmern die Abtretung offen zu legen.
- Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sowie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht mehr nachkommt bzw. die Zahlung einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkte zurückzunehmen oder zu pfänden. Wir sind zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.
- Der Besteller darf die Produkte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen noch andere unsere Rechte gefährdende Verfügungen treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, insbesondere zu der Erhebung einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, unsere gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, insbesondere einer Klage nach § 771 ZPO, zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Beschädigung, Veränderung oder Vernichtung der Sache selbst.
- Stellt der Besteller mit den von uns gelieferten Produkten eine neue bewegliche Sache her, so gelten folgende zusätzliche Bestimmungen: Bei der Herstellung gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns und ist nur Verwahrer der so hergestellten Produkte. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- Soweit das Recht, in dessen Bereich sich das Produkt befindet, einen solchen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, es jedoch uns gestattet, sich andere Rechte an den Produkten vorzubehalten, können wir sämtliche Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts an den Produkten treffen möchten.

XII. Geheimhaltung

- Sofern der Besteller während der Durchführung des Auftrags mit Geschäftsgeheimnissen und/oder Know-how von uns in Berührung kommt, hat er darüber Stillschweigen zu wahren, sowie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unsere schutzwürdigen Belange nicht verletzt und schutzwürdige Erkenntnisse nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des auftragsgemäßen Produktes selbst verwendet werden. Insbesondere trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse und/oder das Know-how ihm schon vorher bekannt oder zumindest offenkundig gewesen sind.
- Der Besteller ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB oder über deren Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Wir behalten uns das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
- Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand: 01.05.2023